

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen  
an der Fachhochschule Augsburg  
vom 18. Juli 2006**

*In der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 7. Oktober 2009*

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 3 und 86a Abs. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBI S.686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 16. Oktober 2002 (GVBI S.589, BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 15. Dezember 1994, KWMBI II 1995 S. 287 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, einen anwendungsorientierten Ingenieur auszubilden, der durch seine theoretischen und praktischen Kenntnisse die weitgefächerten Aufgaben des Bauingenieurs in Gesellschaft und Umwelt lösen kann. Der Ingenieurabschluss als Bachelor ist berufsqualifizierend.
- (2) Der Bauingenieur entwirft, berechnet und konstruiert Bauwerke, er plant und überwacht ihre Ausführung, wobei er Sicherheit, Funktionsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und die wechselseitigen Beziehungen von Bauen und Umwelt berücksichtigt.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern.
- (2) Das Grundstudium umfasst zwei Studiensemester. Bis zum Ende des zweiten Semesters finden Orientierungsprüfungen statt.
- (3) Das Hauptstudium umfasst fünf Studiensemester, in denen fachspezifische Grundlagen vermittelt werden. Im 4., 6. und 7. Studiensemester werden diese Grundlagen durch Projektarbeiten und die abschließende Bachelorarbeit vertieft. Das 5. Semester ist als praktisches Studiensemester ausgelegt.
- (4) Das Studium für den Bachelor-Studiengang wird nach dem European Community Course Credit Transfer System (ECTS) mit insgesamt 210 Leistungspunkten bewertet.

§ 4

Grundpraktikum  
und Praktisches Studiensemester

- (1) Das Grundpraktikum umfasst 18 Wochen. Es kann ganz oder teilweise vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden; muss jedoch spätestens bis Ende des 4. Semesters in den vorlesungsfreien Zeiten vollständig abgeleistet sein. Die einzelnen Abschnitte sollen mindestens drei Wochen umfassen. Es wird durch Lehrveranstaltungen nach den Maßgaben von Anlage 1 Ziffer 4 vertieft.
- (2) Studierenden mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung oder einer einschlägigen mindestens 12-monatigen überwiegend zusammenhängenden praktischen beruflichen Tätigkeit wer-

den auf das Grundpraktikum Zeiten der Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit auf Antrag angerechnet, soweit deren Zielsetzung und Inhalt dem Ausbildungsziel und den Ausbildungsinhalten des Grundpraktikums entsprechen.

- (3) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. Werden die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Blockform angeboten, verringert sich die Anzahl der Wochen nach Satz 1 entsprechend. Das Nähere regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- (4) Die Ausbildungsziele des Grundpraktikums und des Praktischen Studiensemesters werden im Studienplan geregelt.
- (5) Das Grundpraktikum und das praktische Studiensemester sind erfolgreich abgeleistet, wenn die Praxiszeiten vollständig abgeleistet wurden, die geforderten Berichte anerkannt wurden sowie das Praxisseminar und zugehörige Leistungsnachweise mit Erfolg abgelegt wurden.

#### „§ 5

#### Orientierungsprüfung /Eintritt in das praktische Studiensemester

- (1) Orientierungsprüfungen i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO sind die Module
  - 1.3 Bauchemie,
  - 1.5 Bauinformatik und
  - 2.4 Darstellende Geometrie und Konstruktives Zeichnen.

- (2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist berechtigt, wer 80 Credits erworben hat "

#### § 6

#### Fächer und Leistungsnachweise

Die Pflichtfächer im Grund- und Hauptstudium, ihre Semesterwochen-Stundenzahlen, die Leistungspunkte (nach ECTS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise, sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

#### § 7

#### Studienplan

- (1) Der Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierende einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist in der Hochschule öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
  1. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
  2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern,
  3. die Richtziele und Studieninhalte der einzelnen Fächer,
  4. Ziele und Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
  5. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
- (2) Bei Wahlmöglichkeiten innerhalb des Fachangebots besteht kein Rechtsanspruch auf das Angebot bestimmter Einzelfächer, maßgeblich ist das tatsächliche Lehrangebot gemäß Studienplan. Die Hinzunahme weiterer Fächer im Studienplan bleibt vorbehalten.

## § 8

### Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen und Wahlpflichtfächer

Es sind Leistungsnachweise in 2 Fächern (Anlage 1 Nr. 3.1 und 3.2) zu erbringen. Einen Katalog der von den Studierenden dieses Studiengangs wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer erstellt die Fakultät Allgemeinwissenschaften.

## § 9

### Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus allen Professoren der zuständigen Fakultät, die in diesem Studiengang lehren.

## § 10

### Studienberatung

Die Studienberatung ist aufzusuchen, wenn der/die Studierende

1. einen Bescheid über das erstmalige Nichtbestehen der Orientierungsprüfung gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO erhalten hat, oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Semestern höchstens ein Fach erfolgreich abgelegt hat.
3. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 ist die Studienberatung aufzusuchen, wenn eine Prüfungsleistung zum zweiten Male mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

## § 11

### Bachelorarbeit

- (1) Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit). Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein komplexes Problem aus dem Bereich des Bauingenieurwesens selbständig zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zu Beginn des 7. Studienseesters ausgegeben. Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass in allen bestehenserheblichen Fächern, die bis einschließlich dem 6. Semester abgeschlossen werden können, bis auf höchstens vier die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt wurde.
- (3) Das Thema soll so beschaffen sein, dass der work load der Bachelorarbeit 10 ECTS nicht überschreitet.
- (4) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der APO der Fachhochschule Augsburg entsprechend Anwendung.

## § 12

### Prüfungsgesamtnote

- (1) Soweit die Gewichtung einer Endnote von 1 abweicht oder mehrere Endnoten zu einer Fachendnote zusammengezogen werden, ergibt sich die Gewichtung aus der Spalte 9 der Anlagen zu dieser Prüfungsordnung.
- (2) Die Bachelorprüfung gilt erst dann als bestanden, wenn alle Prüfungen erfolgreich (mindestens mit der Note „ausreichend“) abgeschlossen wurden, die Bachelorarbeit von allen beteiligten Prüfern mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde und alle Praktika mit Erfolg abgelegt wurden.

§ 13  
Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ abgekürzt „B.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg ausgestellt.

§ 14  
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2006 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2006/07 aufnehmen.
- (3) Die Bestimmungen über das Hauptstudium gelten ferner für alle Studierende des Diplomstudienganges Bauingenieurwesen, die die Übertrittsberechtigung in das Hauptstudium nach dieser Prüfungsordnung erworben haben und in den Bachelor-Studiengang wechseln wollen.
- (4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten und zur Flexibilisierung im Zusammenhang mit der Neuregelung des Studiums notwendig ist, kann der Fakultätsrat im Benehmen mit der Prüfungskommission im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium treffen. Die Prüfungskommission kann besondere Regelungen für die Zulassung zum Studium und für die Prüfungen treffen.
- (5) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 15. November 2001 KWMBI II 2003 S. 367 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Augsburg vom 07.02.2006 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Augsburg vom 18. Juli 2006.

Augsburg, den 18. Juli 2006

gez.  
Prof. Dr-Ing. H.-E. Schurk  
Präsident

Die Satzung wurde am 18. Juli 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. Juli 2006 durch Anschlag an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Juli 2006.

Abkürzungen

KI	=	Klausur	SU	=	Seminaristischer Unterricht
Kol	=	Kolloquium	SWS	=	Semesterwochenstunden
LN	=	Studienbegleitender Leistungsnachweis	Ü	=	Übung
PA	=	Projektarbeit	Pr	=	Praktikum
S	=	Seminar	StA	=	Studienarbeit

**Anlage :** Übersicht über Fächer und Leistungsnachweise des Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Augsburg

**Grundstudium**

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art d. Lehrveranstaltung 1)	Art und Dauer in Minuten 1)	Zulassungsvoraussetzungen 1)	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1)2)	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte (ECTS-Punkte)
<b>1.</b>	<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>							
1.1	Mathematik	12	SU/S	90-120	LN			12
1.2	Bauphysik	4	SU/S	90-120	LN			4
1.3	Bauchemie	2	SU/S	90-120	LN			2
1.4	Baustatik	10						12
1.4.1	Stabwerkslehre	4	SU/S	60-90	LN			5
1.4.2	Spannungslehre	4	SU/S	60-90	LN			5
1.4.3	Tragwerkslehre	2	SU/S	60-90	LN			2
1.5	Bauinformatik	4	SU/S			LN		4
<b>2.</b>	<b>Grundlagen im Bauwesen</b>							
2.1	Baustoffkunde I	6	SU/Pr	90-120	LN			6
2.2	Hochbaukonstruktion I	6	SU/S	150-180	LN			6
2.3	Vermessungskunde I	4	SU/S	90-120	LN			4
2.4	Darstellende Geometrie und Konstruktives Zeichnen	4	SU/S			LN		4
<b>3.</b>	<b>Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen</b>							
3.1	Fremdsprachen	2				LN		2
3.2	AWP-Fach	2				LN		2
<b>4.</b>	<b>Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen</b>							
4.1	Praxisseminar I	2	S	Kol.	LN			2
	<b>Summe:</b>	58						60

- 1) Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.
- 2) Ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung

**Anlage:** Übersicht über Fächer und Leistungsnachweise des Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Augsburg

**Hauptstudium**

1	2	3	4	5 6		7	8	9
Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art d. Lehrveranstaltung 1)	Art und Dauer in Minuten 1)	Zulassungsvoraussetzungen 1)	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1) 2)	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte (ECTS-Punkte)
<b>5.</b>	<b>Allgemeine Grundlagen</b>							
5.1	Baustoffkunde II/Ökologische Aspekte	2	S			LN		2
5.2	Baustatik II	8	SU/S	90-150	LN			8
5.3	Bauinformatik-Anwendungen	2	SU/S			LN		2
5.4	Technischer Ausbau/Energieeinsparung	2	SU/S	90-120	LN			2
5.5	Hochbaukonstruktion II	4	SU/S			LN		4
5.6	Vermessungskunde II	2	SU/Ü	90-120	LN			2
<b>6.</b>	<b>Konstruktiver Ingenieurbau</b>							
6.1	Holzbau	5	SU/S	90-120	LN			5
6.2	Stahlbau	5	SU/S	90-120	LN			5
6.3	Bauwerke des Massivbaus	3	SU/S	90-120	LN			3
6.4	Stahlbetonbau	7	SU/S	90-180	LN			7
6.5	Spannbetonbau	2	SU/S	90-120	LN			2
<b>7.</b>	<b>Tiefbau</b>							
7.1	Grundbau	6	SU/S	90-150	LN			6
7.2	Straßenbau	6						6
7.2.1	Straßenbau Teil 1	3	SU/S	60-90	LN			3
7.2.2	Straßenbau Teil 2	3	SU/S	60-90	LN			3
7.3	Verkehrsplanung/Verkehrstechnik I	2	SU	90-120	LN			2
7.4	Wasserbau	5	SU/S	90-120	LN			5
7.5	Siedlungswasserwirtschaft/Umwelttechnik	6	SU/S			LN		6
<b>8.</b>	<b>Bauabwicklung</b>							
8.1	Baubetrieb, Arbeitswissenschaften	4	SU/S	90-120	LN			4
8.2	Bauverfahren	2	SU/S			LN		2
8.3	Baukostenermittlung	4	SU/S	90-120	LN			4
8.4	Baurecht, Betriebswirtschaftslehre	2	SU			LN		3
8.5	Projektmanagement	3	SU/S			LN		3

1	2	3	4	6 Prüfungen		7	8	9
Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art d. Lehrveranstaltung 1)	Art und Dauer in Minuten 1)	Zulassungsvoraussetzungen 1)	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1)2)	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte (ECTS-Punkte)
<b>9.</b>	<b>Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen</b>							
9.1	Sicherheitstechnik	2	SU			LN		3
9.2	Praxisseminar II	2	S	Kol.	LN			3
9.3	Präsentationstechnik	2	SU/S			LN		3
	Einschließlich Praxissemester							21
<b>10.</b>	<b>Projekte</b>	12	S/Kol/LN		S/Kol/LN	S/Kol/LN		27
<b>11.</b>	<b>Bachelorarbeit</b>							10
	<b>Summe:</b>	94						150
	<b>Insgesamt:</b>	152						210

1) Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

2) Ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung